

## Inhaltsverzeichnis

§ 1.....	1
§ 2.....	1
§ 3.....	2
§ 4.....	2
§ 5.....	2
§ 6.....	3
§ 7.....	3

Der Kulturbahnhof dient als öffentliche Einrichtung dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Halver und steht den Bürgerinnen und Bürgern, Initiativen und Vereinen und anderen gesellschaftlichen Gruppen für Kultur-, Freizeit- und Kommunikationszwecke zur Verfügung, soweit die Nutzung nicht durch städtische Interessen (Sitzungen, Veranstaltungen u.a.) eingeschränkt ist. Die Überlassung des Saales erfolgt nach Anerkennung der Benutzungs- und Entgeltordnung durch den Benutzer in der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung.

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Überlassungs- und Benutzungsbedingungen des im Eigentum der Stadt Halver (nachfolgend: Stadt) stehenden Saal des Kulturbahnhofs und das durch den/die Nutzer/innen (nachfolgend: Nutzer) zu zahlenden Nutzungsentgelt. Die Umsetzung obliegt dem Bürgermeister.

### § 1

---

- (1) Anfragen auf Nutzung sind rechtzeitig an die Stadt zu stellen. Bei mehreren Anfragen ist nach der Reihenfolge des Eingangs zu entscheiden. Die Entscheidung wird durch die Stadt getroffen, die diese an Dritte, z.B. den Pächter der Gaststätte im Kulturbahnhof, ganz oder teilweise übertragen kann.

Für die Überlassung wird ein Benutzungsvertrag geschlossen. Die Überlassung kann durch die Stadt entschädigungslos bis zwei Wochen vor Mietbeginn bzw. Veranstaltungstag aus wichtigem Grund widerrufen werden.

- (2) Die Stadt hat das Hausrecht. Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den Räumen und den Veranstaltungen zu gewähren. Sie sind berechtigt, Weisungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu erteilen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.

### § 2

---

- (1) Der Stadt ist bei Veranstaltungen eine verantwortliche volljährige Person zu benennen, die vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung anwesend sein muss.
- (2) Die Übergabe der Räume und der Schlüssel erfolgt im Regelfall bei einer gemeinsamen Besichtigung. Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt. Für die Öffnung und Schließung ist die verantwortliche Person nach Abs. 1 zuständig.

- (3) Die Räume, die Gemeinschaftsflächen sowie alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Schäden sind unverzüglich der Stadt oder den beauftragten Personen anzuzeigen.
- (4) Veränderungen an den Räumen und den Einrichtungsgegenständen sind unzulässig.  
Dekorationen und Befestigungen müssen rückstandslos entfernbar sein, Bohrungen und Nägel sowie das Bekleben der Wände sind nicht erlaubt.
- (5) Sämtliche Räumlichkeiten sind besenrein bis 11.00 Uhr des Folgetages zu hinterlassen. Die Schlussreinigung erfolgt durch einen von der Stadt beauftragten Dienstleister. Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind Zwischenreinigungen durch die Nutzer zu organisieren.
- (6) Für die Entsorgung des entstandenen Abfalls sind die Nutzer verantwortlich.

### § 3

---

- (1) Im Saal und den angrenzenden Räumen gilt das Rauchverbot nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Die gesetzlichen Maßgaben des Jugendschutzgesetzes (Aufenthalt und Ausschank alkoholischer Getränke) und des Gaststättengesetzes (Ausschankgenehmigungen) sind einzuhalten.
- (2) Feuerlöscher, Notbeleuchtung und Notausgänge dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden. Offenes Feuer, z.B. auch in Form von Tischfeuerwerk, ist untersagt.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen zur Nachtruhe einzuhalten und eine Beeinträchtigung von Anwohnern zu vermeiden. Fenster und Türen sind dazu nach 22 Uhr geschlossen zu halten und die Lautstärke ist entsprechend zu reduzieren.
- (4) Bei Veranstaltungen mit der Wiedergabe von Musik und/oder anderen Werken hat der Nutzer die erforderliche Anmeldung bei der entsprechenden Stelle (z.B. der GEMA) vorzunehmen und ist auch Kostenschuldner für diese Entgelte.

### § 4

---

Es besteht eine Abnahmeverpflichtung für Getränke gemäß Anweisung der Stadt (näheres regelt der Benutzungsvertrag). Ein Mindestverzehr besteht nicht. Ist die Gastronomie nicht verpachtet oder nicht in Betrieb (z.B. Ruhetage, Betriebsferien), sind Ausnahmen zugelassen.

Diese sind vorab mit der Stadt zu vereinbaren. Näheres regelt der Benutzungsvertrag.

### § 5

---

- (1) Für die Benutzung wird je Benutzungstag ein Entgelt in Höhe von 185,00 € erhoben.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist rechtzeitig vor Beginn der Nutzung unbar auf eines der Konten der Stadtkasse Halver zu zahlen.

- (3) Für Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter wird das doppelte Nutzungsentgelt erhoben.
- (4) Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben von Vereinen, Verbänden, Schulen, Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften mit Sitz in Halver, die Veranstaltungen durchführen, die im Interesse der Öffentlichkeit liegen. Hierzu zählen u.a. Sitzungen von Gremien, Versammlungen und Informationsveranstaltungen. Veranstaltungen geselligen Charakters (z.B. Weihnachts- und Jubiläumsfeiern) zählen nicht zum Ausnahmesachverhalt. Weiterhin sind Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird grundsätzlich entgeltpflichtig.
- (5) Für die von der Stadt bzw. einem beauftragten Dienstleister durchgeführte Schlussreinigung wird ein Kostenbeitrag von 85,00 € erhoben. Diese Kosten werden dem Nutzer mit der Genehmigung in Rechnung gestellt.

#### § 6

- (1) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung der angemieteten Räume oder sonst auf den Flächen des Kulturbahnhofs entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auf einem mangelhaften Zustand der Flächen, Räume und/oder Einrichtung beruht, welche die Stadt zu vertreten hat. Die Stadt haftet auch nicht für den Diebstahl oder Verlust von Sachen, die der Nutzer eingebracht hat.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden an den Flächen, Räumen und der Einrichtung, die von ihm oder den Besuchern seiner Veranstaltung verursacht werden. Er hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Stadt den Nutzer und/oder die Verursacher von weiteren Nutzungen befristet oder dauerhaft ausschließen.

#### § 7

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für den Saal des „Kulturbahnhofs“ in Halver, Bahnhofstraße, vom 30.12.1994, außer Kraft.

**Änderungen durch:**